

VII.3

Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Eschweiler

Satzung vom 08.10.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die Satzung gilt für die von der Stadt Eschweiler als öffentliche Einrichtung betriebenen Wochenmärkte.

§ 2

Platz, Zahl und Dauer der Wochenmärkte

- (1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz der Wochenmärkte werden von der örtlichen Ordnungsbehörde durch besonderen Verwaltungsakt festgesetzt. Die Festsetzung der Wochenmärkte wird im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt gemacht.
- (2) Soweit die örtliche Ordnungsbehörde in dringenden Fällen vorübergehend einzelne Teile der Festsetzung abweichend regelt, wird dies im Amtsblatt der Stadt Eschweiler öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Standplätze

- (1) Auf den Veranstaltungsflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Marktstandes oder Geschäftes auf dem Marktplatz erteilt die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag.
- (3) Die Zuweisung des Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage

VII.3

(Tageserlaubnis) erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
- (6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nicht in dem zugewiesenen Umfang genutzt wird und dadurch andere Marktstandsbewerber ausgeschlossen sind oder
 - b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die örtliche Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4

Gegenstand des Marktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Eschweiler dürfen nur die von der örtlichen Ordnungsbehörde entsprechend § 67 der Gewerbeordnung festgesetzten Gegenstände feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze

VII.3

oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 5

Errichtung der Marktstände

Die Marktstände sind standfest zu errichten. Dabei dürfen weder Bäume noch Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen als Hilfen benutzt werden.

§ 6

Reinhaltung

- (1) Die Veranstaltungsflächen sind jederzeit rein zu halten. Vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Die Standinhaber sind für die Reinigung der ihnen zugewiesenen Standplätze und der angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihrer Reinigungspflicht innerhalb der gesamten Marktzeit ständig nachzukommen und die ihrer Reinhaltungspflicht unterliegenden Flächen besenrein zu verlassen.
- (3) Abfälle und Kehrriecht sind zu sammeln und vor Schluss der Veranstaltung ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 7

Marktaufsicht

- (1) Die Aufsicht auf den Veranstaltungsflächen obliegt den von der Stadt Eschweiler mit der Durchführung der Marktaufsicht beauftragten Personen (Marktaufsichtspersonal).
- (2) Den Anordnungen des Marktaufsichtspersonals ist von jedermann Folge zu leisten. Den Aufsichtspersonen ist auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Marktständen zu gewähren. Ferner haben sich die Standinhaber und ihre

VII.3

Bediensteten über ihre Person, ihren Wohnort und ihre Wohnung auszuweisen und die Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung vorzuweisen.

§ 8

Verhalten auf den Veranstaltungsflächen

- (1) Das Verhalten auf den Veranstaltungsflächen und den Zustand ihrer Sachen haben die Standinhaber, deren Bedienstete und die Besucher so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, deren Verkauf auf dem Wochenmarkt erlaubt oder beabsichtigt ist,
 - b) Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 - c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 9

Ordnung auf den Veranstaltungsflächen

- (1) Die Aufsichtspersonen sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, zu ermahnen und unter den Voraussetzungen des Abs. 2 von den Veranstaltungsflächen zu verweisen.
- (2) Eine Verweisung von den Veranstaltungsflächen kann nach dieser Satzung gegenüber Personen ausgesprochen werden,
 - a) die den Marktverkehr stören oder
 - b) die wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben.

VII.3

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten der Veranstaltungsflächen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung für Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt.
- (2) Bei der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren, Geräte oder Fahrzeuge.
- (3) Schäden an der Platzoberfläche, dem Straßenbelag, an städt. Gebäuden oder Anlagen oder sonstigem städt. Eigentum sind durch den Verursacher zu beseitigen. Unterbleibt die Schadensbeseitigung trotz Aufforderung und Fristsetzung, so beseitigt die Stadt den Schaden auf Kosten des Verursachers.

§ 11 Gebührenpflicht

Die Marktbesicker haben für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte im Stadtgebiet Eschweiler zu entrichten.

§ 12 Nutzung der Standplätze

- (1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht früher als 1 Stunde vor Beginn des Wochenmarktes belegt werden. Bei Beginn des Marktes müssen die Marktgegenstände errichtet und die Gegenstände des Wochenmarktes zum Verkauf ausgelegt sein.

VII.3

- (2) Ist eine Stunde nach Beginn des Wochenmarktes ein Standplatz noch nicht belegt, so kann die Aufsichtsperson über diesen Platz anderweitig verfügen.
- (3) Spätestens um 14.00 Uhr muss der Standplatz völlig geräumt sein. Sollten wichtige Gründe eine frühere Räumung notwendig machen, so ist den entsprechenden Anordnungen der Marktaufsichtsperson Folge zu leisten.
- (4) In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Abs. 1 und 3 zugelassen werden.

§ 13

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Waren sind mit größter Reinlichkeit zu behandeln und auf Tischen oder in Behältern so aufzubewahren, dass sie mindestens 60 cm über dem Erdboden stehen.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Die Befestigung der Abdeckungen der Verkaufsstände müssen verkehrssicher sein und dürfen keine überstehenden scharfen Grate, Kanten oder Spitzen aufweisen.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

VII.3

- (5) Das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen sowie die Verteilung von Werbematerial aller Art oder sonstigen Gegenständen ist unzulässig.

§ 14 Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- a) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
 - b) das Räumungsverlangen nach § 3 Abs. 7,
 - c) die Anzeige wegen Kleintierhandel nach § 4 Abs. 2,
 - d) die Beifügung eines Bezugszeugnisses für Pilze oder einer Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau nach § 4 Abs. 3,
 - e) die Standfestigkeit nach § 5,
 - f) die Reinhaltungspflicht nach § 6,
 - g) die Befugnisse der Marktaufsicht nach § 7 Abs. 2,
 - h) das Verhalten auf den Veranstaltungsflächen nach § 8,
 - i) die Belegung und Räumung der Standplätze nach § 12 Abs. 1 und 3,
 - j) die Verkaufseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 und 3,
 - k) das Anbieten der Ware sowie die Verteilung von Werbegegenständen und sonstiger Werbung nach § 13 Abs. 5,
 - l) das Abstellen von Gegenständen in Gängen und Durchfahrten nach § 13 Abs. 4,

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in

VII.3

der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 15 In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.

Festsetzung der Wochenmärkte der Stadt Eschweiler

Aufgrund der vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 beschlossenen Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Eschweiler wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler nachfolgende Marktfestsetzung getroffen:

1. Gegenstand der Wochenmärkte ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), aufgeführten Warenarten.

Des Weiteren dürfen gemäß § 67 Abs. 2 GewO feilgeboten werden: Textilien, Lederwaren, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Korbwaren, Kunstgegenstände, Werbeartikel und Tierbedarf.

2. Die Wochenmärkte finden mittwochs und samstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Marktplatz in Eschweiler statt.
3. Wenn der Markttag mit einem gesetzlichen Feiertag zusammentrifft, findet der Wochenmarkt an dem

VII.3

vorhergehenden Tag statt. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.

4. Fällt der wöchentliche Markttag auf einen Veranstaltungstag des Weihnachtsmarktes, des Karnevalsfestes oder einer anderen durch die Stadt Eschweiler genehmigten Veranstaltung auf dem Marktplatz, so findet der Wochenmarkt vor dem Rathaus, Rathausplatz 1, und auf dem Bürgersteig entlang der Indestraße zwischen Peilsgasse und Wollenweberstraße statt.